

All-Risk Kunstversicherung für Privat- und Firmensammlungen

Dieses Dokument beinhaltet

- Antragsformular
- Beiblatt mit Hinweisen zur Bearbeitung des Antragsmodells
- Versicherungsbedingungen
- Produktinformationsblatt
- Informationspflichten
- Belehrung gemäß § 19 Abs. 5 VVG

Antrag auf den Abschluss einer Kunstversicherung für Privat- oder Firmensammlungen

Name des Versicherungsnehmers und Risikoort

Vermittler-Nr. HV _____

Vor-, Nachname		
Firmenname		
Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort, Land		
Hauptwohnsitz / Korrespondenzanschrift		
Land	<input type="checkbox"/> Deutschland	<input type="checkbox"/> Österreich
Art der Sammlung	<input type="checkbox"/> Privatsammlung	<input type="checkbox"/> Firmensammlung

Bei weiteren Risikoorten in Deutschland, Österreich oder Ländern der europäischen Union bitten wir um zusätzliche Nennung:

Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort, Land	

Bei Privatpersonen bitte ausfüllen

Beruf / Branche	
Geburtsdatum	
Nationalität	

Wenn Sie eine der folgenden Fragen nicht mit „Ja“ beantworten können, schicken Sie uns bitte für ein individuelles Angebot den ausgefüllten Risikofragebogen Fine Art by Hiscox Bedingungen 01/2011 an:
hiscox@carlrieck.de oder per Fax an: **+49 (0)6074 69665 11**.

I. Angaben zum Versicherungsschutz für die Kunstversicherung

1.	Der Hauptwohn- oder Firmensitz sowie Risikoort befindet sich in Deutschland oder Österreich (bei einem privaten Risikoort ist der Hauptwohnsitz ständig, mindestens 270 Tage im Jahr, bewohnt).	<input type="checkbox"/> Ja
2.	Der Versicherungsnehmer bestätigt, dass die zu versichernde Kunst in seinem privaten Eigentum oder Firmeneigentum und <u>nicht</u> geleast, geliehen oder gemietet ist.	<input type="checkbox"/> Ja
3.	Die zu versichernde Kunst ist <u>nicht</u> zu gewerblichen Zwecken (Handel) bestimmt.	<input type="checkbox"/> Ja
4.	In den letzten 5 Jahren ist <u>kein</u> Schaden eingetreten. Hiermit sind auch Schäden gemeint, die nicht entschädigt wurden.	<input type="checkbox"/> Ja
5.	Der Versicherungsnehmer hat noch <u>nie</u> Insolvenz (privat oder bei gewerblichen Versicherungsnehmern Firmeninsolvenz) oder Konkurs angemeldet. Für den Versicherungsnehmer (bei gewerblichen Versicherungsnehmern für die geschäftsführende Vertretung) ist noch nie eine strafrechtliche Verurteilung vollzogen worden bzw. es sind keine laufenden strafrechtlichen Verfahren aufgrund von Finanzdelikten, wie z. B. Betrug oder Diebstahl, anhängig.	<input type="checkbox"/> Ja
6.	Das Gebäude, in dem sich die zu versichernde Kunst befindet, ist in Massivbauweise mit <u>harter</u> Dachung gebaut (Bauartklasse I).	<input type="checkbox"/> Ja
7.	Der Wert der Kunst an den zu versichernden Risikoorten beträgt maximal € 250.000.	<input type="checkbox"/> Ja
8.	Der Einzelwert der <u>nicht zerbrechlichen</u> Kunstgegenstände beträgt maximal € 50.000.	<input type="checkbox"/> Ja
9.	Der Einzelwert der <u>zerbrechlichen</u> Kunstgegenstände beträgt maximal € 25.000.	<input type="checkbox"/> Ja
10.	Die Ausstellungsräume sind <u>nicht</u> öffentlich zugänglich.	<input type="checkbox"/> Ja

II. Versicherungssumme und Jahresnettobeitrag

	Prämie
Der Wert der zu versichernden Kunst beträgt maximal € 150.000.	<input type="checkbox"/> € 400 Netto
Der Wert der zu versichernden Kunst beträgt maximal € 250.000.	<input type="checkbox"/> € 600 Netto
Derzeit beläuft sich die Versicherungssteuer in Deutschland auf 19 % und in Österreich auf 11,6 %. Die Jahresnettoprämie erhöht sich um den Betrag der Versicherungssteuer.	

III. Versicherungsbedingungen und Selbstbehalt

Dem Versicherungsvertrag liegen die Fine Art by Hiscox Bedingungen 01/2011 sowie die unter VI. genannten Besonderen Vereinbarungen zugrunde. Im Schadenfall gilt kein Selbstbehalt vereinbart.

IV. Beginn und Fälligkeit des Versicherungsvertrages

Beginn (Tag/Monat/Jahr): _____ (12.00 Uhr), frühestens jedoch ab Eingang beim Versicherer.
 Der Beginn darf nicht in der Vergangenheit liegen und nicht länger als drei Monate in der Zukunft.
 Hauptfälligkeit (Tag/Monat/Jahr): _____

V. Zahlungsperiode und SEPA-Lastschriftmandat

Zahlungsperioden

Hiscox Europe Underwriting Limited Zweigniederlassung für die Bundesrepublik Deutschland, Arnulfstr. 31, 80636 München bietet Ihnen unterschiedliche Zahlungsperioden an. Die unterjährige Zahlungsweise findet ausschließlich Anwendung, wenn ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat vorliegt. Folgende Zahlungsperioden stehen Ihnen zur Verfügung: (bitte nur eine ankreuzen)

Jährliche Zahlweise (kein Zuschlag)	<input type="checkbox"/> Ja
Halbjährliche Zahlweise (2 % Ratenzuschlag)	<input type="checkbox"/> Ja (SEPA-Lastschriftmandat obligatorisch)
Vierteljährliche Zahlweise (3 % Ratenzuschlag)	<input type="checkbox"/> Ja (SEPA-Lastschriftmandat obligatorisch)

Der Ratenzahlungszuschlag wird auf die Gesamtjahresnettoprämie aus diesem Antrag erhoben. Bitte beachten Sie, dass länderspezifische Sonderabgaben mit der ersten Rate vollständig fällig werden.

SEPA-Lastschriftmandat

Carl Rieck GmbH, Carl-Zeiss-Straße 10/4, 63322 Rödermark
 Gläubiger-Identifikationsnummer DE33ZZZ00000570414 Mandatsreferenz WIRD SEPARAT MITGETEILT

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) die Carl Rieck GmbH, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Carl Rieck GmbH, auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber) _____ Straße und Hausnummer _____ Postleitzahl, Ort und Land _____

Bankleitzahl _____ Kontonummer _____

Kreditinstitut (Name) _____ BIC _____

IBAN DE ____|____|____|____|____|____ (Deutschland) IBAN AT ____|____|____|____|____|____ (Österreich)

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Bitte beachten Sie, dass der Antrag nur Gültigkeit besitzt, wenn dieser vollständig ausgefüllt und unterhalb der Schlussklärung unterschrieben wird.

VI. Besondere Vereinbarungen

1. VERSICHERTE SACHEN

Abweichend von den Fine Art by Hiscox Bedingungen 01/2011, Abschnitt A., Nr. I. und II. gelten folgende Kunstgegenstände in diesem Vertrag als nicht mitversichert: Münzen und Briefmarken, versilberte oder vergoldete Gegenstände, Wein sowie Kunstgegenstände im Freien.

Kleinformatige Kunstgegenstände (Kantenlänge von 35 cm oder weniger) an gewerblich genutzten Risikoororten gelten nur als mitversichert, sofern sie in verschlossenen Vitrinen oder Schaukästen untergebracht sind oder durch eine zusätzliche (mechanische und/oder elektronische) Sicherung vor einfacher Wegnahme gesichert sind.

2. VERSICHERUNGSORT

Abweichend zu den Fine Art by Hiscox Bedingungen 01/2011, Abschnitt A., Nr. IV. gilt folgende Regelung für den Versicherungsort: Versicherte Kunstgegenstände gelten nur an den im Versicherungsschein bezeichneten Risikoororten als mitversichert. Wird mehr als ein Versicherungsort im Versicherungsschein aufgeführt, so gilt Freizügigkeit zwischen den Versicherungsorten als vereinbart.

Zusätzlich zu den im Versicherungsschein genannten Risikoororten besteht für die versicherten Sachen an einem anderen Ort Versicherungsschutz bis maximal € 50.000, sofern die versicherten Objekt nur vorübergehend und nicht länger als 6 Monate von den im Versicherungsschein genannten Risikoororten entfernt werden.

Für versicherte Kunstgegenstände, die sich nur vorübergehend und nicht länger als 6 Monate bei einem Restaurator befinden, erhöht sich der Versicherungsschutz für den Gesamtschaden auf maximal € 100.000.

Transporte von Kunstgegenständen sind weltweit bis zu einer Entschädigungsgrenze von € 50.000 pro Versicherungsfall mitversichert. Bei zu transportierenden Kunstgegenständen mit einem Einzelwert von mehr als € 25.000 ist ein auf Kunsttransporte spezialisiertes Unternehmen mit dem Transport zu beauftragen

Die Regelungen zu den untenstehenden maximalen Entschädigungsgrenzen (Nr. VI., Ziffer 5) bleiben von diesem Abschnitt (Nr. VI., Ziffer 2) unberührt.

3. EINGRENZUNG ELEMENTARDECKUNG

Zusätzlich zu den Risikoausschlüssen der Fine Art by Hiscox Bedingungen 01/2011, Abschnitt A., Nr. V. gelten folgende Ausschlüsse. Schäden durch: Sturmflut, Springflut, Deichbruch, Erdbeben, Erdfall/Erdrutsch, Überschwemmung/Hochwasser, Rückstau, Grundwasser, Lawinen, Schneedruck, Vulkanausbruch, Plantsch- und Reinigungswasser. Weiterhin gelten für Versicherungsorte außerhalb Deutschlands oder Österreichs Schäden durch Witterungsniederschläge als nicht versichert.

4. WIEDERBESCHAFFUNGSPREIS

Abweichend von den Fine Art by Hiscox Bedingungen 01/2011, Abschnitt B., Nr. VI., Ziffern 1-4 gilt ausschließlich der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte (Marktwert) vor Eintritt des Versicherungsfalls versichert.

Abweichend von den Fine Art by Hiscox Bedingungen 01/2011, Abschnitt B., Nr. VI., Ziffer 3. findet die „Cash Option“ keine Anwendung.

5. ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN

Abweichend zu den Fine Art by Hiscox Bedingungen 01/2011, Abschnitt B., Nr. VI., Ziffer 6.a. gelten folgende maximale Entschädigungsgrenzen für Einzelobjekte:

Nicht zerbrechliche Kunstgegenstände: € 50.000

Zerbrechliche Kunstgegenstände: € 25.000

Die Gesamtentschädigung je Versicherungsfall ist auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

6. VORSORGE BEI TOD DES KÜNSTLERS

Die Vorsorgeversicherung bei Tod eines Künstlers gemäß Abschnitt A., Nr. II., Ziffer 2. der Fine Art by Hiscox Bedingungen 01/2011 gilt nicht als mitversichert.

7. TEIL EINER GESAMTHEIT

Bei Schäden an einem Gegenstand, der Teil einer Gesamtheit ist (zum Beispiel Paar, Garnitur oder Kunstgegenstände, die zur gemeinsamen Verwendung bestimmt sind), ersetzt Hiscox nur den Wert des vom Schaden betroffenen Gegenstandes.

8. KÜNSTLERISCH-PLASTISCHE DARSTELLUNG KOMPOSITIONELLER ART (z. B. Installationen, Collagen, Multimediaobjekte etc.).

Industriell vorgefertigte Teile, wie sie als Wirtschaftsgüter ohne Weiteres im Handel wiedererhältlich oder wiederherstellbar sind, unterliegen keinem Wertminderungsanspruch.

9. OBLIEGENHEITEN VOR EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLS

Ergänzend zu den Fine Art by Hiscox Bedingungen 01/2011, Abschnitt D, Nr. XII, Nr. 1 sind alle Hausabschluss- bzw. Wohnungs- und Firmeneingangstüren des die zu versichernden Objekte beherbergenden Gebäudes mit einem bündigen Zylinderschloss oder gleichwertigen Verschluss (z. B. ein Schloss mit Mehrfachverriegelung) und einem von außen nicht abschraubbaren Sicherheitsbeschlag ausgestattet.

Ergänzend zu den Fine Art by Hiscox Bedingungen 01/2011, Abschnitt D, Nr. XII, Nr. 1. müssen alle Kunstgegenstände im Kellergeschoss mindestens 40 cm vom Fussboden entfernt gelagert werden.



Bitte per Telefax oder E-Mail an
Carl Rieck GmbH
Fax-Nr.: +49 (0)6074 69665 11
E-Mail: hiscox@carlrieck.de



Schlussfolgerungen

Mit einer Vorversichererfrage erkläre ich mich einverstanden!

Diese ausgefüllte Erklärung sowie die beigefügten Anlagen werden bei Abschluss eines Vertrages Grundlage und Bestandteil des Versicherungsvertrages. Die Risikoangaben sind vorvertragliche Anzeigen. Hinsichtlich der Folgen bei der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten verweisen wir auf die beigefügte Belehrung. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass die gemachten Angaben vollständig und richtig sind und dass Sie folgende Dokumente rechtzeitig vor Antragstellung erhalten und zur Kenntnis genommen haben: Produktinformationsblatt Fine Art by Hiscox Bedingungen 01/2011, Fine Art by Hiscox Bedingungen 01/2011, Informationspflichten Fine Art by Hiscox Bedingungen 01/2011, Belehrung gemäß § 19 Abs. 5 VVG.

Hinweis gemäß Bundesdatenschutzgesetz: Wir verarbeiten Ihre Daten im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) EDV-gestützt.

Ort, Datum

X

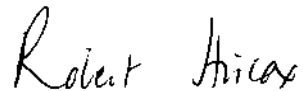
Unterschrift und Firmenstempel des Antragstellers
oder des bevollmächtigten Versicherungsvermittlers



Diese Versicherung wurde von Hiscox speziell entwickelt, um den besonderen Ansprüchen von Kunstsammlern gerecht zu werden. Sie halten ein modernes Versicherungsprodukt in der Hand, in das wir unsere über 30jährige Erfahrung in der Kunstversicherung haben einfließen lassen. Sie können sicher sein, dass Ihre wertvollen Kunstgegenstände auf der ganzen Welt gegen nahezu alle Gefahren optimal versichert sind.

Wir haben unser Produkt einfach aufgebaut und den Versicherungsschutz sehr verständlich und transparent beschrieben. Denn wir möchten uns nicht hinter „Kleingedrucktem“ verstecken, sondern Sie über Ihren Versicherungsschutz, aber auch Ihre Obliegenheiten im Schadenfall, bestmöglich informieren. Das ist aus unserer Sicht eine gute Basis für eine vertrauensvolle, langjährige Partnerschaft.

Wir bitten Sie höflich, sich Ihren Versicherungsvertrag gründlich durchzulesen. Sollte Ihnen etwas unklar sein, rufen Sie uns an. Wir helfen Ihnen gerne weiter.



Robert Hiscox
Chairman
Hiscox Ltd

Inhalt Ihrer Kunstversicherung

A. Was ist versichert	06
I. Versicherte Sachen	
II. Zusätzliche Sicherheit von Fine Art by Hiscox	
III. Allgefahren-Versicherung	
IV. Weltweiter Versicherungsschutz	
V. Risikoausschlüsse	
B. Was bezahlen und leisten wir im Schadenfall	08
VI. Leistungen des Versicherers	
C. Was ist im Schadenfall zu tun	09
VII. Ihre Obliegenheiten	
D. Was wir sonst noch vereinbart haben	10
VIII. Definition der Vertragsparteien	
IX. Prämienzahlung	
X. Anzeigepflichten vor Vertragsschluss	
XI. Gefahrerhöhung	
XII. Ihre weiteren Obliegenheiten	
XIII. Subsidiäre Haftung	
XIV. Sachverständigenverfahren	
XV. Dauer des Versicherungsvertrages	
XVI. Anpassung des Prämienatzes	
XVII. Anpassung der Versicherungssumme	
XVIII. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände	
XIX. Ansprechpartner	

A. Was ist versichert

I. Versicherte Sachen

1. Kunstgegenstände

Versichert sind Kunstgegenstände, die sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befinden. Kunstgegenstände sind:

- Gemälde, Zeichnungen, Stiche, Collagen, Video-Kunst, Media-Art;
- Skulpturen, Objektkunst, Installationen, Plastiken, Landart;
- Drucke, antiquarische Bücher, Manuskripte, Fotokunst, Grafiken;
- Weine, wertvolles Porzellan, vergoldete oder versilberte Gegenstände;
- Teppiche, Gobelins, antiquarische Möbel, Musikinstrumente, alte Münzen und Briefmarken.

Rahmen, Schutzverglasungen, Sockel, Vitrinen und Spezialbeleuchtungen der Kunstgegenstände sind mitversichert.

2. Ihre persönliche Sammlung

Gegenstände, die im Versicherungsschein zusätzlich als versicherte Sachen aufgeführt werden, gelten als versicherte Kunstgegenstände.

II. Zusätzliche Sicherheit von Fine Art by Hiscox

1. Vorsorge bei Werterhöhungen und Neuerwerbungen

Für Werterhöhungen oder Neuerwerbungen von Kunstgegenständen während einer Versicherungsperiode steht Ihnen eine zusätzliche Versicherungssumme in Höhe von 25% der vereinbarten Versicherungssumme zur Verfügung, wenn Sie uns spätestens bis zum Ablauf dieser Versicherungsperiode hierüber informieren.

2. Vorsorge bei Tod des Künstlers

Für Werterhöhungen von Kunstgegenständen aufgrund des Todes eines Künstlers steht Ihnen für einen Zeitraum von einem Jahr ab dem Todestag eine zusätzliche Versicherungssumme von 100 % des mit uns vereinbarten Betrages (Taxe) zur Verfügung, ansonsten eine zusätzliche Versicherungssumme von 100 % des vor dem Tod bestehenden Marktwerts des Kunstgegenstands. Die Höchstentschädigung beträgt je Versicherungsjahr € 150.000, es sei denn, Sie haben mit uns etwas anderes vereinbart.

3. Defective Title

Wenn Sie nach Abschluss des Versicherungsvertrages Kunstgegenstände erwerben und Sie diese mangels wirksamen Eigentumserwerbs an den rechtmäßigen Eigentümer herausgeben müssen, erstatten wir Ihnen den mit uns zuvor vereinbarten Betrag (Taxe), ansonsten den Marktwert des Kunstgegenstands, jedoch nicht mehr als einen von Ihnen bezahlten Kaufpreis.

Dies setzt voraus, dass Ihnen in dieser Höhe ein Schaden entstanden ist, dass Sie beim Erwerb übliche Sorgfaltsmaßstäbe beachtet haben und uns der Schaden während der Vertragslaufzeit angezeigt wurde. Die Höchstentschädigung beträgt inklusive Rechtsberatkosten je Versicherungsjahr 150.000 €, es sei denn, Sie haben mit uns etwas anderes vereinbart.

A. Was ist versichert

III. Allgefahren- Versicherung

Versicherte Gefahren

Die versicherten Sachen sind gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art versichert, es sei denn, ein Risikoausschluss greift ein.

IV. Weltweiter Versicherungsschutz

Versicherungsort

Ihre Kunstgegenstände sind nicht nur an Ihrem Wohnsitz, sondern weltweit versichert.

V. Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

1. Schäden an nicht sach- und fachgerecht verpackten Kunstgegenständen, die während des Transports - von Nagel zu Nagel - entstehen;
2. Schäden durch altersbedingte oder allmähliche Zustandsveränderungen (z.B. Verschleiß, Schimmel), Materialfehler, Rost oder Oxidation;
3. Schäden durch Ungeziefer, Insekten, Kleinstlebewesen, Schädlinge oder Nagetiere;
4. Schäden durch bestimmungsgemäßen Gebrauch, technische Defekte, vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls, mechanische oder elektrische Störungen;
5. Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden;
6. Schäden durch Androhung oder Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streik oder Aufruhr;
7. Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen.

B. Was bezahlen und leisten wir im Schadenfall

VI. Leistungen des Versicherers

1. Totalschäden

Wenn Kunstgegenstände völlig zerstört werden oder abhanden kommen, ersetzen wir Ihnen die mit uns zuvor vereinbarten Beträge (Taxe), ansonsten den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte (Marktwert) vor Eintritt des Versicherungsfalls.

2. Teilschäden

Wenn Kunstgegenstände teilweise beschädigt werden, ersetzen wir die notwendigen Reparatur- und Wiederherstellungskosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls zuzüglich einer Wertminderung. Wir erstatten jedoch höchstens den mit uns zuvor vereinbarten Betrag (Taxe), andernfalls höchstens den Marktwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls.

3. „Cash-Option“ bei Teilschäden

Wenn Kunstgegenstände teilweise beschädigt werden und hierdurch eine Wertminderung des mit uns zuvor vereinbarten Betrages (Taxe) eingetreten ist, können Sie auf Wunsch eine Entschädigung in Höhe der Taxe erhalten.

4. Eigentumsübergang

Im Falle einer Entschädigung des mit uns zuvor vereinbarten Betrages (Taxe) oder des Marktwertes der versicherten Sachen gehen die zerstörten, abhanden gekommenen oder beschädigten Kunstgegenstände in unser Eigentum über.

5. Versicherte Kosten

Wir ersetzen folgende aufgrund eines Versicherungsfalls notwendig gewordenen Kosten:

- a. für - auch erfolglose - Maßnahmen, die Sie zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder Minderung des Schadens für geboten halten durften;
- b. für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen;
- c. die aufzuwenden sind, weil zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen;
- d. für Transport und Lagerung von versicherten Sachen, solange die Lagerung am Versicherungsort nicht möglich oder zumutbar ist;
- e. für den Schutz (z.B. Bewachung, Notschlösser) versicherter Sachen;
- f. für Schlossänderungen, wenn Schlüssel für Haus- oder Wohnungstüren, Fenster, Tresore oder Alarmsysteme abhanden gekommen sind;
- g. für Reisen, Transporte oder Rechtsberatung, um abhanden gekommene Kunstgegenstände wieder zu erlangen oder vergleichbare Objekte wieder zu beschaffen;
- h. für notwendige Reisen zum Versicherungsort, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person entstehen.

6. Leistungsobergrenzen

- a. Versicherte Sachen
Die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.
- b. Versicherte Kosten
 - Die zusätzlichen Kosten der Ziffer 5 a) werden in voller Höhe ersetzt.
 - Die zusätzlichen Kosten der Ziffern 5 b) bis 5 e) werden in Höhe der Versicherungssumme über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.
 - Die zusätzlichen Kosten der Ziffern 5 f) bis 5 h) werden in Höhe von 15 % der Versicherungssumme ersetzt, jedoch nicht mehr als 15.000 € je Kostenposition.
- c. Unterversicherungsverzicht
Auf den Einwand der Unterversicherung wird verzichtet.

B. Was bezahlen und leisten wir im Schadenfall

7. Selbstbehalt

Von jedem Schaden tragen Sie den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt.

C. Was ist im Schadenfall zu tun

VII. Ihre Obliegenheiten

1. Schadenmeldung

Sie haben uns bei Eintritt eines Versicherungsfalls unverzüglich zu informieren.

2. Weisungen des Versicherers

Sie haben bei Eintritt eines Versicherungsfalls - soweit die Umstände es gestatten - unsere Weisungen zur Schadenminderung und -abwendung einzuholen und diese zu beachten.

3. Polizeiliche Meldung

Sie haben bei Eintritt eines Versicherungsfalls Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Beraubung unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

4. Stehlgutliste

Sie haben bei Eintritt eines Versicherungsfalls uns und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.

5. Veränderung der Schadenstelle

Sie haben bei Eintritt eines Versicherungsfalls die Schadenstelle möglichst so lange unverändert zu lassen, bis sie durch uns freigegeben worden ist. Sind Veränderungen unumgänglich, sind die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren.

6. Aufklärung des Sachverhaltes

Sie haben uns bei Eintritt eines Versicherungsfalls - soweit möglich - jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede Auskunft dazu vollständig und wahrheitsgemäß - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die angeforderten Belege beizubringen.

Sie haben uns bei Eintritt eines Versicherungsfalls - soweit die Umstände es gestatten - jede Auskunft zur Aufklärung etwaiger Regressansprüche zu erteilen.

7. Wiederauffindung abhanden gekommener Sachen

Sie sind verpflichtet, uns bei der Wiederauffindung versicherter Sachen unverzüglich zu informieren.

8. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie eine der vorstehenden Obliegenheiten, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

In jedem Fall bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben. Bei Verletzung Ihrer Auskunfts- oder Aufklärungsobligationen werden wir Sie auf die Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit in Textform hinweisen.

D. Was wir sonst noch vereinbart haben

VIII. Definition der Vertragsparteien

1. Versicherungsnehmer

In der Versicherungspolice Fine Art by Hiscox wird der Versicherungsnehmer mit "Sie", "Ihre" oder "Ihr" bezeichnet.

2. Versicherer

In der Versicherungspolice Fine Art by Hiscox wird der Versicherer mit "wir", "unser" oder "uns" bezeichnet.

IX. Prämienzahlung

1. Erste oder einmalige Prämie

Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, sind wir zur Leistung nicht verpflichtet, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Allerdings sind wir nur leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht haben.

Solange die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

2. Folgeprämien

Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, dürfen wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Bei zusammengefassten Verträgen werden wir die Beträge jeweils getrennt angeben. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und sind Sie bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Nach Fristablauf können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug sind. Wir dürfen die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbinden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf werden wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder des Fristablaufs die Zahlung leisten, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

3. Lastschriftverfahren

Ist vereinbart, dass wir die Prämien von einem Konto einziehen, gilt Folgendes: Kann eine Einziehung aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht fristgerecht bewirkt werden oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, gilt die Prämie als nicht rechtzeitig gezahlt. Scheitert die Einziehung eines Betrages aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, gilt die Prämie erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn Sie nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlen. Zu weiteren Einziehungsversuchen sind wir nicht verpflichtet.

D. Was wir sonst noch vereinbart haben

X. Anzeigepflichten vor Vertragsschluss

1. Anzeige gefahrerheblicher Umstände

Bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung haben Sie alle Ihnen bekannten Gefahrumstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit Ihnen zu schließen, erheblich sind, anzuzeigen. Erheblich sind die Gefahrumstände, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben.

2. Folgen einer Pflichtverletzung

Verletzen Sie Ihre Pflicht zur richtigen und vollständigen Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Das gilt nicht, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. In diesem Falle haben wir aber das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

3. Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls

Im Falle eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalls sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie Ihre Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

XI. Gefahrerhöhung

1. Sie dürfen nach Antragstellung ohne vorherige Zustimmung durch uns keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Über noch vorgenommene oder gestattete Gefahrerhöhungen informieren Sie uns nach Kenntnis unverzüglich.
2. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn ein neuer Gefahrenzustand von so langer Dauer geschaffen wird, dass dadurch der Eintritt des Versicherungsfalls oder die Vergrößerung des Schadens generell wahrscheinlicher wird.

Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere vor, wenn

- a. sich ein Umstand ändert, nach dem wir schriftlich (z.B. im Angebotsfragebogen) gefragt haben;
 - b. ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht mehr genutzt wird;
 - c. an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, die ein Notdach erforderlich oder das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen;
 - d. vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind, etwa durch Wechsel des Versicherungsortes.
3. Nehmen Sie ohne vorherige Zustimmung durch uns eine Gefahrerhöhung vor oder gestatten dies einem Dritten, so können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, Sie haben Ihre Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Beruht Ihre Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
 4. Tritt der Versicherungsfall nach einer von Ihnen vorgenommenen oder gestatteten Gefahrerhöhung ein, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich verletzt haben. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

D. Was wir sonst noch vereinbart haben

5. Erkennen Sie nachträglich, dass Sie eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben oder tritt die Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen ein, so sind wir von unserer Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem Ihre Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen. Dies gilt nicht, wenn uns die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt war. Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung Ihrer Anzeigepflicht nicht auf Vorsatz beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Für das Nichtvorliegen der groben Fahrlässigkeit tragen Sie die Beweislast.

XII. Ihre weiteren Obliegenheiten

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Sie haben

- a. alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
- b. die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer, Einbruchmeldeanlagen und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel und Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
- c. nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
- d. in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.

2. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Besonders gefahrdrohende Umstände haben Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

3. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

- a. Wir können, nachdem wir von der Verletzung der Obliegenheit Kenntnis erlangt haben, den mit Ihnen geschlossenen Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, Ihre Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- b. Verletzen Sie eine der vorstehenden Obliegenheiten, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.
- c. In jedem Fall bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

XIII. Subsidiäre Haftung

Sind versicherte Sachen auch bei anderen Versicherern versichert, besteht aus diesem Versicherungsvertrag nur Versicherungsschutz, insoweit von den anderen Versicherern keine Versicherungsentschädigung verlangt werden kann.

D. Was wir sonst noch vereinbart haben

- XIV. Sachverständigenverfahren**
1. Sie und wir können nach Eintritt des Versicherungsfalls vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige und einen Obmann festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
 2. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
- XV. Dauer des Versicherungsvertrages**
1. **Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**
Der Versicherungsschutz beginnt um 12:00 Uhr des Tages, an dem der Vertrag geschlossen wird. Er endet um 12:00 Uhr des letzten Tages des Vertrags.
 2. **Vertragsverlängerung**
Dieser Vertrag ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen.

Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht durch uns mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt wird.

Sie können den Vertrag nach Ablauf eines Monats nach Vertragsbeginn jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Sie schulden uns in diesem Fall nur die anteilige Jahresprämie.
 3. **Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles**
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen.

Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wir haben eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.
- XVI. Anpassung des Prämiensatzes**
- Der Prämiensatz wird unter Berücksichtigung unserer Kalkulationsgrundlagen (z.B. Schaden- und Kostenaufwand, Stornoquote, Bestandszusammensetzung) unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik ermittelt. Wir überprüfen jährlich, ob sich die Werte geändert haben.
- Bei einer Änderung sind wir zu Beginn jeder Versicherungsperiode berechtigt, den für bestehende Verträge geltenden Prämiensatz pro Tausend Euro Versicherungssumme für die einzelnen Bestandsgruppen anzupassen. Dieser neue Prämiensatz wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.
- Bei einer Erhöhung des Prämiensatzes können Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Andernfalls wird der Vertrag zu dem geänderten Prämiensatz fortgeführt.
- XVII. Anpassung der Versicherungssumme**
- Wir können die Höhe der Versicherungssumme bei der jährlichen Vertragsverlängerung automatisch anhand des Hiscox Art Market Research (HAMR) anpassen. Die neue Versicherungssumme wird Ihnen von uns bekannt gegeben. Die Prämie wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.
- Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme können Sie der Anpassung in Textform widersprechen. Die Anpassung wird dann nicht wirksam.
- XVIII. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände**
1. **Anzuwendendes Recht**
Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.

D. Was wir sonst noch vereinbart haben

2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns können bei dem für unseren Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden. Hat ein Versicherungsvertreter den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen uns erhoben werden, auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt, haben.

3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers

Für gegen Sie gerichtete Klagen ist das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt, haben, örtlich ausschließlich zuständig.

XIX. Ansprechpartner

1. Anschrift- oder Namensänderung

Sie sind verpflichtet, uns Änderungen Ihrer Anschrift oder Ihres Namens unverzüglich mitzuteilen. An die letzte, uns bekannte Anschrift gerichtete Mitteilungen, insbesondere Willenserklärungen, gelten als in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem sie Ihnen ohne die Anschrift- oder Namensänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wären.

2. Versicherer

Hiscox Insurance Company Ltd.
Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland
Hauptbevollmächtigter für Deutschland: Robert Dietrich
Arnulfstraße 31
80636 München

3. Vertragsverwaltung

Hiscox Europe Underwriting Limited
Zweigniederlassung für die Bundesrepublik Deutschland
Arnulfstraße 31
80636 München

4. Beschwerden

Beschwerden können an den Versicherer, dessen Vertragsverwaltung, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn) oder den British Financial Ombudsman Service, South Quay Plaza, 183 Marsh Wall, London E14 9SR, United Kingdom, gerichtet werden.

Des Weiteren ist der Versicherer Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Damit ist für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn er mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollte. Eine entsprechende Beschwerde müsste vom Versicherungsnehmer an die unten aufgeführte Adresse gerichtet werden. Das Verfahren ist für den Versicherungsnehmer kostenfrei, das Recht zum Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs bleibt davon unberührt.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Tel.: 01804/22 44 24

Fax: 01804/22 44 25

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Versicherer: Hiscox Insurance Company Limited

Produkt: Fine Art by Hiscox

Aufsichts- und Regulierungsbehörde ist die FCA im Vereinigten Königreich

– Registriernummer 308922

Dieses Dokument gibt einen Überblick über die wichtigsten Informationen zu diesem Kunstversicherungsvertrag. Vollständige vorvertragliche und vertragliche Informationen zu diesem Produkt finden Sie in der Vertragsdokumentation.

Art der angebotenen Versicherung:

Es handelt sich um eine Kunstversicherung.



Was ist versichert?

Über dieses Versicherungsprodukt können Kunstgegenstände, die sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befinden, versichert werden. Hier erhalten Sie einen Auszug der wichtigsten versicherten Sachen und Risiken. Die vollständigen Informationen entnehmen Sie bitte Ihren Vertragsunterlagen.

- ✓ Die versicherten Sachen sind gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art (Allgefahren-Versicherung) versichert; z.B. Schäden durch:
 - ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Sturm, Hagel
 - ✓ Einbruchdiebstahl, Vandalismus, einfacher Diebstahl
 - ✓ Zufallsbedingte Beschädigung, Verlust, Liegenlassen
- ✓ Wenn Kunstgegenstände zerstört werden oder abhandenkommen, ersetzen wir Ihnen die mit uns zuvor vereinbarten Beträge (Taxe), ansonsten den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte (Marktwert) vor Eintritt des Versicherungsfalls.
- ✓ Wenn Kunstgegenstände beschädigt werden, ersetzen wir die notwendigen Reparatur- und Wiederherstellungskosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls zuzüglich einer Wertminderung. Wir erstatten jedoch höchstens den mit uns zuvor vereinbarten Betrag (Taxe), andernfalls den Marktwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls.
- ✓ Wenn Kunstgegenstände teilweise beschädigt werden und hierdurch eine Wertminderung des mit uns zuvor vereinbarten Betrages (Taxe) eingetreten ist, können Sie auf Wunsch eine Entschädigung in Höhe der Taxe erhalten (Cash-Option).
- ✓ Zusätzlich ersetzen wir bestimmte Kosten, welche aufgrund eines Versicherungsfalls notwendig sind; insbesondere sind folgende Positionen jeweils in Höhe der Versicherungssumme über die Versicherungssumme hinaus versichert:
 - ✓ der Transport und die Lagerung versicherter Sachen, solange die Lagerung am Versicherungs-ort nicht möglich oder zumutbar ist
 - ✓ der Schutz (z.B. Bewachung oder Notschlösser) versicherter Sachen



Was ist nicht versichert?

Hier erhalten Sie einen Auszug der wichtigsten nicht versicherten Sachen und Risiken. Die vollständigen Informationen entnehmen Sie bitte Ihren Vertragsunterlagen.

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

- ✗ Schäden an nicht sach- und fachgerecht verpackten Kunstgegenständen, die während des Transports – von Nagel zu Nagel – entstehen
- ✗ Schäden durch altersbedingte oder allmähliche Zustandsveränderungen (z.B. Verschleiß, Schimmel), Materialfehler, Rost oder Oxidation
- ✗ Schäden durch Ungeziefer, Insekten, Kleinstlebewesen, Schädlinge oder Nagetiere
- ✗ Schäden durch bestimmungsgemäßen Gebrauch, technische Defekte, vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls, mechanische oder elektrische Störungen
- ✗ Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden
- ✗ Schäden durch Androhung oder Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streik oder Aufruhr
- ✗ Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Hier erhalten Sie einen Auszug der wichtigsten Deckungsbeschränkungen. Die vollständigen Informationen entnehmen Sie bitte Ihren Vertragsunterlagen.

Begrenzung der Entschädigungsleistung:

- ! Kauf eines gestohlenen Kunstwerkes („Defective Title“): 150.000 €
- ! Vorsorge (Werterhöhungen und Neuerwerbungen): 25% der Versicherungssumme
- ! Vorsorge (Tod des Künstlers): 100% des zuvor vereinbarten Wertes, maximal 150.000 €



Wo bin ich versichert?

Versicherungsschutz besteht für Ihre Kunstgegenstände weltweit.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Hier erhalten Sie einen Auszug der wichtigsten Verpflichtungen. Die vollständigen Informationen entnehmen Sie bitte Ihren Vertragsunterlagen.

- Sie müssen uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit Ihnen zu schließen, erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben, anzeigen.
- Sie dürfen nach Antragstellung ohne vorherige Zustimmung durch uns keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Über dennoch vorgenommene oder gestattete Gefahrerhöhungen informieren Sie uns nach Kenntnis unverzüglich.
- Besonders gefahrdrohende Umstände haben Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Fristen zu beseitigen.
- Sie haben alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten.
- Sie müssen uns bei Eintritt eines Versicherungsfalles unverzüglich informieren.
- Sie haben bei Eintritt eines Versicherungsfalles Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Beraubung unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.



Wann und wie zahle ich?

Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen.

Wenn wir mit Ihrem Makler ein Maklerinkasso vereinbart haben, zahlen Sie die Prämie an Ihren Makler, ansonsten können Sie Ihre Prämie an uns überweisen oder per Lastschrift von uns einziehen lassen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt um 12:00 Uhr des Tages, an dem der Vertrag geschlossen wird. Er endet um 12:00 Uhr des letzten Tages des Vertrags.

Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht durch uns mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt wird.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag nach Ablauf eines Monats nach Vertragsbeginn jederzeit kündigen. Sie schulden uns in diesem Fall nur die anteilige Jahresprämie.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Grundlage unseres Angebots sind die von Ihnen gemachten Angaben. Dafür ist es notwendig, dass Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten bzw. beantwortet haben. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen oder gemacht haben. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles

- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

**1. Versicherer Ihres
Vertrages**

Hiscox Insurance Company Ltd., Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland, Arnulfstraße 31, 80636 München, Amtsgericht München HRB 132701

Hauptbevollmächtigter für die Bundesrepublik Deutschland:

Robert Dietrich

Hiscox Europe Underwriting Limited Zweigniederlassung für die Bundesrepublik Deutschland: Vertragsvermittlung und –verwaltung im Auftrag und Vollmacht für Hiscox Insurance Company Ltd., für Lloyds Syndicat 33 Ltd. und für Lloyds Syndicat 3624 Ltd., gesetzlich vertreten durch den Hauptbevollmächtigten Robert Dietrich und den Geschäftsführern Stuart John Bridges, Jason Sebastian Jones, David Matthew Bailey, Josephine O’Kane und Pierre-Olivier Desaulle, Arnulfstraße 31, 80636 München

Amtsgericht München HRB 196892

**Ladungsfähige Anschrift des Versicherers und Hauptbevollmächtigten
Arnulfstraße 31, 80636 München**

Hauptgeschäftstätigkeit der Hiscox Insurance Company Ltd., Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland: Die Versicherung von hochwertigen Gebäuden und ihres Inhalts, von Kunst- und Wertgegenständen, die Vermögensschadenhaftpflicht- und D&O Versicherung.

Zuständige Versicherungsaufsichtsbehörde für die Hiscox Insurance Company Ltd., 1 Great St Helen’s, London, EC3A 6HX, United Kingdom, Company Reg no. – 70234: Prudential Regulation Authority, 20 Moorgate, London, EC2R 6DA, United Kingdom

Zusätzliche Versicherungsaufsicht für das deutsche Geschäft der Hiscox Insurance Company Ltd.:

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
Telefon: +49 228 4108 1394
Telefax: +49 228 4108 1550
Website: www.bafin.de; E-Mail: poststelle@bafin.de;

**2. Die wesentlichen
Merkmale der
Versicherungs-
leistung**

a) Es handelt sich um eine Kunstversicherung.

Dem Vertrag liegen die Fine Art by Hiscox Bedingungen Stand 01/2011 zugrunde neben eventuell weiteren besonderen Vereinbarungen und Klauseln, die in dem Vertrag unter der Überschrift „Besondere Vereinbarungen und Klauseln“ aufgeführt sind.

Durch diesen Vertrag ist die versicherte Kunst gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art versichert (Allgefahren-Versicherung). Insbesondere sind versichert Schäden durch:

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Sturm, Hagel;
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus, einfacher Diebstahl;
- Zufallsbedingte Beschädigung, Verlust, Liegenlassen.

b) Wir erbringen die Versicherungsleistung in EUR: Bei Zerstörung oder Verlust ersetzen wir die vereinbarten Beträge (Taxe), ansonsten den Wiederbeschaffungspreis. Im Falle teilweiser Beschädigung ersetzen wir die notwendigen Reparatur- oder Restaurierungskosten zuzüglich einer eventuellen Wertminderung, höchstens jedoch den vereinbarten Betrag (Taxe) oder den

Wiederbeschaffungspreis. Die Entschädigung ist in jedem Fall auf die Versicherungssumme begrenzt. Ferner tragen Sie den vereinbarten Selbstbehalt. Die Versicherungssumme ist im Angebot und dem Vertrag angegeben.

Weitere Informationen zur Ersatzpflicht ergeben sich den Ziffern V. "Risikoausschlüsse" sowie VI. „Leistungen des Versicherers“ der Fine Art by Hiscox Bedingungen 01/2011.

3. Gesamtpreis

Die Versicherungsprämie wird auf der Grundlage der uns überlassenen Risikoinformationen, insbesondere unter Berücksichtigung der Versicherungssumme Kunst sowie des vereinbarten Selbstbehaltes berechnet. Bei Risiken im Ausland fallen die ausländischen Versicherungssteuern sowie ggf. zusätzliche Gebühren an.

Beispiel zu den Grundlagen der Berechnung der Versicherungsprämie:

Versichertes Risiko:	Kunst		
Versicherungssumme:	z.B. € 250.000,00		
Selbstbehalt:	z.B. € 0,00 je Versicherungsfall		
Beitragsberechnung:	Versicherungssumme	Faktor (‰)	Prämie
	€ 250.000,00	2,2	€ 550,00
Gesamtbeitrag netto beispielhaft:	€ 550,00		

Zum Gesamtbeitrag netto kommt die jeweils gültige gesetzliche Versicherungssteuer hinzu.

Die Versicherungsprämien gelten jeweils für ein Jahr. Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen.

4. Zahlung und Zahlungsweise

Die Prämie ist in der Regel an den in der Prämienrechnung ausgewiesenen Empfänger zu zahlen. Eventuell vereinbarte Teilzahlungen, Fristen und Fälligkeiten entnehmen Sie bitte der Rechnung. Je nach Kundenwunsch bieten wir an, die Versicherungsprämie an den betreuenden Makler oder direkt an uns zu zahlen. Mit Ihrer Zustimmung können wir die Versicherungsprämie auch direkt per Lastschriftverfahren einziehen.

5. Gültigkeitsdauer des Angebotes

Die Gültigkeitsdauer unseres Angebots beträgt zwei Monate ab Ausstellungsdatum.

6. Zustandekommen des Vertrages / Versicherungsbeginn

Wenn Sie unserem Angebot im Rahmen des so genannten Invitatio-Modells zustimmen möchten, dann können Sie dies durch Ihre Annahmeerklärung tun. Der Versicherungsvertrag kommt dann mit Eingang Ihrer Annahmeerklärung bei uns oder bei dem von Ihnen bevollmächtigten Versicherungsvermittler zustande.

In der Regel liegt der Versicherungsbeginn des Vertrages frühestens an dem Tag des Ausstellungsdatums des Angebots oder kann innerhalb der oben angegebenen Gültigkeitsdauer des Angebots frei gewählt werden. Wenn nichts anderes vereinbart ist, fallen der Versicherungsbeginn und der Beginn des Versicherungsschutzes auf denselben Tag.

Abweichend davon, können Sie oder der von Ihnen bevollmächtigte Vermittler auch einen anderen Versicherungsbeginn außerhalb der Gültigkeitsdauer des Angebots

wählen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn wir Ihnen diesen abweichenden Beginn in Textform bestätigen.

Wenn Sie mit uns einen Versicherungsvertrag im Rahmen des so genannten Antrags-Modells schließen möchten, müssen Sie einen Antrag auf Abschluss einer Versicherung unter Angabe eines von Ihnen gewünschten Versicherungsbeginns stellen, frühestens jedoch an dem Tag Ihrer Angebotsabgabe.

In diesem Fall kommt der Vertrag mit Erhalt des Versicherungsscheines zustande. Der Versicherungsbeginn und der Beginn des Versicherungsschutzes fallen auf denselben Tag.

In beiden oben genannten Verfahren ist die Gewährung des Versicherungsschutzes abhängig von der rechtzeitigen Zahlung der Erst- oder Folgeprämien. Die Fälligkeit der Prämienzahlung können Sie den jeweiligen Rechnungen entnehmen.

7. Widerrufs- belehrung nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 VVG

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit dem § 1 bis 4 des Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf kann sowohl an den von Ihnen beauftragten Vermittler als auch direkt an uns, Hiscox Europe Underwriting Limited Zweigniederlassung für die Bundesrepublik Deutschland, Arnulfstraße 31, 80636 München, gerichtet werden. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: +49 (89) 54 58 01-199.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat und bei vorläufiger Deckung.

8. Laufzeit des Vertrages / Beendigung des Vertrages

Die Laufzeit des Vertrages beträgt in der Regel 12 Monate, es sei denn, Sie haben ausdrücklich für die erste Vertragsperiode etwas anderes beantragt und wir haben diesem Antrag zugestimmt. Für eventuelle folgende Vertragsperioden gilt dann die Regellaufzeit von 12 Monaten.

Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht durch uns mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt wird.

Sie können den Vertrag nach Ablauf eines Monats nach Vertragsbeginn jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Sie schulden uns in diesem Fall nur die

anteilige Jahresprämie.

Daneben haben Sie die Möglichkeit, den Vertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalls gemäß der Ziffer XV. „Dauer des Versicherungsvertrages“ unter 3. „Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalls“ der Fine Art by Hiscox Bedingungen 01/2011 zu kündigen.

**9. Anwendbares
Recht /
Vertragsprache /
Gerichtsstand**

Dem Vertrag - einschließlich der Verhandlungen vor Abschluss - liegt deutsches Recht zugrunde. Vertragssprache ist in Deutsch. Ebenso erfolgt jede Kommunikation zwischen Ihnen und uns in Deutsch.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen Sie ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem Sie ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Klagen gegen uns können Sie bei dem Gericht an Ihrem Wohnsitz oder Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt oder bei dem Gericht an unserem Geschäftssitz anhängig machen.

Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum EWG ist, oder ist ihr Wohnsitz oder ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht an unserem Geschäftssitz zuständig.

10. Beschwerden

Bei Beschwerden wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherer. Des Weiteren können Sie Ihre Beschwerde auch an die deutsche Aufsichtsbehörde wenden:

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Telefon: +49 228 4108 1394

Telefax: +49 228 4108 1550

Website: www.bafin.de; E-Mail: poststelle@bafin.de

oder

British Financial Ombudsman Service, South Quay Plaza, 183 Marsh Wall, London E14 9SR, United Kingdom

Des Weiteren ist der Versicherer Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Damit ist für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollte. Eine entsprechende Beschwerde müsste vom Versicherungsnehmer an die nachstehend aufgeführte Adresse gerichtet werden. Das Verfahren ist für den Versicherungsnehmer kostenfrei. Das Recht zum Bestreiten des ordentlichen Rechtswegs bleibt davon unberührt.

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

Tel.: 01804/22 44 24

Fax: 01804/22 44 25

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
